

## Informationen für die Fachverbände ohne eigene Anerkennung zur Anwendung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg in Kooperation mit den Sportbünden

Um einen Freistellungsanspruch auf Grundlage des Bildungszeitgesetzes zu erlangen, können Bildungsveranstaltungen der Fachverbände im Rahmen des **DOSB-Lizenzsystems in Kooperation mit dem Badischen Sportbund Nord** durchgeführt werden. Dazu ist in der gesamten Kommunikation des Lehrgangs der Badische Sportbund Nord als Kooperationspartner wie folgt kenntlich zu machen:

- Das **Logo des Badischen Sportbundes Nord** muss auf allen **Ausschreibungen, Einladungen, Programmen und Teilnahmebestätigungen** der in Kooperation mit dem Badischen Sportbund Nord stattfindenden Lehrveranstaltungen platziert werden.
- Das Logo des Badischen Sportbundes Nord sollte die **gleiche Größe** wie das Logo des Fachverbandes haben.
- Zudem muss in der Fußzeile aller Ausschreibungen, Einladungen, Programmen und Teilnahmebestätigungen folgender **Hinweistext** eingefügt werden:

*„Dieser Lehrgang findet in Kooperation zwischen dem Badischen Sportbund Nord und dem Fachverband XY statt. Er erfüllt die Voraussetzung für die Beantragung von Bildungszeit für ehrenamtliche Tätigkeiten nach VO BZG BW. Anerkannter Träger im Sinne des Bildungszeitgesetzes ist der Badische Sportbund Nord e.V..“*

### Ausschreibungen der Lehrgänge

- In Ihrem Bildungsprogramm und auf Ihrer Homepage müssen die Lehrveranstaltungen, für die ein Freistellungsanspruch auf Grund des Bildungszeitgesetzes besteht, **besonders gekennzeichnet** werden. Der genannte Hinweistext sollte auch hier hinzugefügt werden.
- Zusätzlich empfehlen wir Ihnen in Ihrem Bildungsprogramm eine **allgemeine Infoseite** zum Thema Freistellungsanspruch durch das Bildungszeitgesetz und das Gesetz zur Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit zu veröffentlichen. Hier können Sie gerne die vom BSB erstellte Kurzübersicht nutzen und die Informationen auf unserer Seite kopieren. Oder Sie verlinken einfach auf die Informationsseite des BSB.

### Beachtung des Stundenumfanges der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen von anerkannten Trägern oder Bildungseinrichtungen müssen durchschnittlich **mindestens 6 Zeitstunden** pro Tag (8 LE) umfassen. Bitte überprüfen Sie Ihre Lehrveranstaltungen, ob diese dem vorgeschriebenen Zeitumfang entsprechen. **Zweitägige** Veranstaltungen müssen demnach mindestens **16 LE** umfassen, **dreitägige** entsprechend **24 LE**. Sollte der Zeitumfang bei bestehenden Lehrveranstaltungen dem **nicht entsprechen**, kann für diese Lehrgänge **keine Bildungszeit in Anspruch** genommen werden.

Laut Gesetzestext können auch Bildungsangebote mit einem E-Learning Anteil geltend gemacht werden, die Präsenzzeit muss hierbei jedoch überwiegen.